

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 18

Artikel: Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Lehrer übergeben; während der Dauer des Unterrichts bekümmern sich die wenigsten Eltern um die Lehrer, die wenigsten suchen ihm durch ihren Beifall oder durch passende Winke sein saures Geschäft zu erleichtern. Sollen nun am Ende des Schuljahres die Kinder entlassen werden mit dem Gefühle, das ungefähr ein Gefangener hat, dem man auf kurze Zeit oder auf immer die Freiheit gibt? Wir denken nein, wenn wenigstens die Schule die Anstalt sein soll, von deren Heiligkeit man so viel reden hört. Nicht klanglos und in nüchternen Alltäglichkeit soll sich die Schule schließen, sondern dem Kinde soll bemerkbar gemacht werden, daß hier ein Abschnitt seines jungen Lebens eingetreten sei und daß die momentane Ruhe, die jetzt eintrete, zur Stärkung auf eben so große oder noch größere Anstrengungen diene.“

— Der Regierungsrath hat zwei Gemeinden mit ihrem Gesuche, von ihren zwei Schulen je eine eingehen zu lassen, abgewiesen, weil eine Schule mit großer Kinderzahl auch bei dem besten Lehrer nie im Stande sei, etwas Ersprießliches zu leisten.

— Gesangbuch. Das von Hrn. Ferenmutsch im Auftrage des Erziehungsdepartements verfaßte Gesangbuch für die soloth. Landschulen ist nun im Druck erschienen; wir müssen darüber unsere vollste Anerkennung aussprechen. Dasselbe enthält 3 Abtheilungen und einen Anhang. Die erste Abtheilung enthält einstimmige Lieder für den Gehörsgesang, berechnet für das 1. und 2. und theilweise auch 3. Schuljahr. Die zweite Abtheilung bietet eine Fortsetzung des Gehörsgesanges in zweistimmigen, leichten Liedern. Etwa 3. und 4. Schuljahr. Hauptsache auf dieser Stufe sind die rhythmisch-melodischen Uebungen. Die dritte Abtheilung widmet sich vorzüglich dem zweistimmigen Gesange, zu welchem zweistimmige Uebungen vorbereiten. Leichtere, dreistimmige Lieder bilden den Schluß dieser Abtheilung. Den Anhang bildet eine Auswahl von schwierigen, dreistimmigen Liedern, meist volksthümlichen und vaterländischen Charakters.

Der Volksgesang war seit einiger Zeit bei uns eher im Ab- als Zunehmen begriffen, und doch wird Niemand die Wichtigkeit bestreiten können, die derselbe auf die Volksbildung ausübt. Die Ausgabe dieses Gesangbuches beabsichtigt den Schulen und Gesangsvereinen eine Auswahl geeigneter Lieder an die Hand zu geben, nebst zweckmäßiger Gesangsanleitung; zugleich sollte aber auch ein Gesangbuch erstellt werden, das vermöge seines nicht zu hohen Preises bei unsern Gesangsvereinen Eingang finden kann. Mögen die Hh. Pfarrer und Lehrer den Volksgesang durch Bildung neuer Gesangsvereine fördern.

Baselland. Armenenerziehungs-Verein. Seit dem Jahre 1848 besteht hier ein Armenenerziehungsverein, der von mehreren hundert Männern

der Landschaft und der Stadt gestiftet worden ist und bei allen politischen Aufregungen und andern Zänkereien der Segnungen des Friedens, der Unterstützung von Männern verschiedenster Meinung, von katholischer und reformirter Hand, sich zu erfreuen hatte. Bei der achten Rechnungsablage bemerkt der uneigennützigte Kassier, Hr. Burkhardt-Gemuseus von Basel, daß die Versorgung von Kindern an den Mindest-Nehmenden bereits aufgehört habe. Die Tendenz des Vereins habe Boden gefaßt im Volke, denn wenn ein Familienvater, der von seinem täglichen Verdienst lebt, zu seinen eigenen 16 Kindern noch zwei zur Erziehung unentgeltlich übernimmt, so könne das als Beweis gelten, daß Gründung und Erhaltung des Vereins im Sinne und Geiste der Bevölkerung liege.

Aargau. Seminar Wettingen. Es wurde jüngst von Blättern gemeldet, der Zürcherische Erziehungsrath habe das jährliche Kostgeld der Zöglinge im Seminar zu Rüsnach auf Fr. 240 gesetzt. Im hierseitigen Konviktsseminar kam die Beföstigung eines Zöglings, mit Inbegriff des Pachtzinses von Fr. 2000 für circa 44 Fucharten Land und der Löhne für 5 Dienstboten, sowie der Anschaffung und Unterhaltung des gesammten Schul-, Haus- und landwirthschaftlichen Mobiliars und der Beheizung von 32 Defen während des Winters, im Jahre 1856 auf Fr. 158. 35, und im Jahre 1857 auf Fr. 162. 50. Für nicht kantonsangehörige Zöglinge, welche nach gesetzlicher Vorschrift besondere Beiträge zu leisten haben, kam sie im Jahre 1856 auf Fr. 230. 54 und im Jahre 1857 auf Fr. 245. 18.

Luzern. Abfertigung. Man hört nicht selten und namentlich gern bei gewissen Anlässen griesgrämige Klagen über Verdorbenheit der Schuljugend. Im gegenwärtigen Augenblick, wo man am luzernischen Schulbau wie anderwärts rechts und links zu rütteln beginnt, wollen sich jene Klagen auch hier breit machen, werden jedoch durch folgende treffende Erwiderung eines Lehrers zur Ordnung gewiesen:

„Mit Klagen und Jammern über die Verdorbenheit der Jugend ist einer guten Erziehung wenig geholfen. Wäre es nicht besser, wenn von Seite der Eltern und aller Einwohner die Schule mit Wort und That kräftigst unterstützt würde? Oder wie nehmen sich die Klagen über die Rohheit der Jugend von Eltern und Meistern aus, die amtlich bestraft werden müssen, weil sie sich weigern, ihre Knaben in die Wiederholungskurse zu schicken? Wie reimen sich jene Klagen mit den heftigen Ausbrüchen gegen Lehrer und Schule, wenn etwa ein widerspenstiges Söhnlein in der Schule mit der Ruthe zurecht gewiesen wird? — Wenn es ernst ist mit einer guten Erziehung, der helfe thätlich der Schule, indem er fehlbare Schüler dem betreffenden Lehrer